

Informationen zur Maturität für 3./4. Gym

1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung der Maturitätsprüfungen sind festgehalten im „Reglement über die gymnasialen Maturitätsprüfungen“ vom 1. Juli 2013¹. Einige wichtige Paragraphen dieses Reglements seien hervorgehoben:

§ 5 Verhinderung

¹ Schüler und Schülerinnen, die wegen Krankheit oder Unfall eine Prüfung nicht ablegen können, haben ein Arztzeugnis vorzulegen und werden zu einer Nachprüfung aufgebeten. Nachträgliche Krankmeldungen werden nicht berücksichtigt.

☞ *Wer erst an einem Prüfungstag ausfällt, meldet sich möglichst vor Prüfungsbeginn an der Schule und vergewissert sich, dass die Nachricht die Prüfungsverantwortlichen sofort erreicht. Bei verspätetem Eintreffen entscheidet der zuständige Konrektor über das weitere Vorgehen.*

§ 18 Bestehen der Maturitätsprüfung

¹ Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in den zwölf Maturitätsfächern und der Maturaarbeit

- a) nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden und
- b) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.

§ 19 Unregelmässigkeiten und Verweigern der Leistung

¹ Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet, sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft oder sich weigert, eine verlangte bewertbare Prüfungsleistung zu erbringen, hat die Maturitätsprüfung nicht bestanden.

☞ *Wer betrügt, wird sofort zur Schulleitung geschickt und von den Prüfungen ausgeschlossen; die Prüfung kann, falls eine Wiederholung möglich ist, erst im nächsten Jahr abgelegt werden.*

2. Information der Schülerinnen und Schüler

2.1 Die *Schulleitung* informiert über Fächer, Wahlmöglichkeiten, Maturnoten, Bestehensnormen und Etappen auf dem Weg bis zur Matur

- im 1. Semester der 3. Gym über die gesamte Maturität, hier speziell auch über die Maturitätsnoten, die am Ende des 3. Jahres erteilt werden (BiG/Mu [Ende 2. Jahr im M], Bio, Ch, Gg); die Schülerinnen und Schüler erhalten als Teil dieser Information den Hinweis auf das vorliegende Informationsblatt „Maturitätsnoten und -prüfungen in der 3./4. Gym“.
- zu Beginn des 4. Jahres darüber, aus welchen Teilen sich die Maturnoten in den Schwerpunktfächern BiG und Musik zusammensetzen
- im 1. Semester der 4. Gym über die Wahlmöglichkeiten bei den Prüfungen (G oder Ph schriftlich, 2. Landessprache [F, It] oder 3. Sprache [E, It, L] mündlich)

2.2 Die *Lehrkräfte der Wahlpflichtfächer BiG/Mu und die Instrumentallehrkräfte* informieren zu Beginn des 3. Schuljahres darüber, aus welchen Teilen sich die Maturnote in ihrem Fach zusammensetzt, und über die Instrumentalvorspiele im Dezember/Juni der 3. Gym.

2.3 Die *Lehrkräfte der Maturitätsfächer FIE, L, It (2./3. Sprache) und G/Phy*, zwischen denen die Schülerinnen und Schüler jeweils wählen können, informieren ihre Klassen vor der Wahl im September des Maturjahres darüber, wie die Prüfung in ihrem jeweiligen Fach aussieht.

2.4 Die *Lehrkräfte der Maturitätsfächer*, in denen eine Prüfung stattfindet, informieren ihre Klassen *spätestens vor den Frühlingsferien der 4. Gym* schriftlich über Stoffprogramm und zugelassene Hilfsmittel in ihrem jeweiligen Fach.

¹ Reglement über die gymnasialen Maturitätsprüfungen (BGS 414.472)

3. Schriftliche und mündliche Prüfungen

3.1 Schriftliche Prüfungen

Die Rahmenbedingungen, nach denen die Fachschaften die Prüfungen erstellen (Inhalte der Prüfung, Kompetenzen, Struktur der Prüfung, Hilfsmittel, Gewichtung der einzelnen Teile / Bewertungskriterien), sind festgehalten in den „Kantonalen fachlichen Rahmenvorgaben für die harmonisierten schriftlichen Maturitätsprüfungen („HarmMat“)“¹.

Prüfungsdauer: 4 Stunden für den Deutschaufsatz, 6 Stunden für die mündlich-praktische Prüfung im Schwerpunktfach BiG, 2 Stunden für Geschichte/Physik, 3 Stunden in allen übrigen Fächern.

Hinweise für die 3- bzw. 4-Stunden-Blöcke, in denen die schriftlichen Prüfungen stattfinden:

- Zwischenverpflegungen in Prüfungszimmern an der Kanti sind erlaubt, sollen aber unauffällig und ohne Störung der anderen Kandidatinnen und Kandidaten eingenommen werden. In den Räumlichkeiten der FHNW sind Zwischenverpflegungen verboten.
- Elektronische Geräte, sofern sie nicht als Hilfsmittel zugelassen sind, müssen vor Prüfungsbeginn sichtbar im Prüfungszimmer deponiert werden. Zugelassene Hilfsmittel sind auf den Prüfungsunterlagen vermerkt (wie vorher mitgeteilt, s. 2.4).
- Das Prüfungszimmer darf nur zum Aufsuchen der nächstgelegenen Toilette (nicht zum Rauchen!) verlassen werden, und zwar frühestens eine halbe Stunde nach Prüfungsbeginn und bis spätestens eine Viertelstunde vor dem Ende der Prüfungszeit. Während ordentlicher Pausen im Gebäude darf das Zimmer nicht verlassen werden, ausser wenn kein Unterricht im Haus stattfindet (Samstag). Die beaufsichtigenden Lehrkräfte achten darauf, dass nicht Kandidatinnen und Kandidaten aus verschiedenen Zimmern dieselbe Toilette zur gleichen Zeit aufsuchen. Bei Räumen, aus denen jemand auf der Toilette weilt, bleibt die Tür offen oder wird in einer anderen Weise deutlich gekennzeichnet.
- Die Arbeiten dürfen frühestens eine Viertelstunde vor Schluss der Prüfungszeit abgegeben werden, ausgenommen der Deutschaufsatz.

3.2 Mündliche Prüfungen

Die Ausgestaltung der mündlichen Prüfungen (Prüfungsstoff, Hilfsmittel, Zuteilung der Prüfungsfragen) erfolgt durch die prüfenden Lehrkräfte nach den „Richtlinien zur Durchführung der mündlichen Maturitätsprüfungen“². Der Verlauf der Prüfung wird von einer Fachexpertin/einem Fachexperten festgehalten.

In den Sprachfächern geben die Schülerinnen und Schüler die Listen mit den vorbereiteten Texten spätestens unmittelbar nach den Frühlingsferien den prüfenden Lehrkräften ab.

Prüfungsdauer: 15', für die mündlich-praktische Prüfung im Schwerpunktfach Musik 30'; eine allfällige Vorbereitungszeit wird vor der Prüfungszeit angesetzt.

4. Bekanntgabe der Ergebnisse

Sämtliche Prüfungsergebnisse dürfen erst nach der Erwahrung durch die Maturitätskommission bekanntgegeben werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben nur ein Anrecht auf Einsicht in die eigenen Noten.

5. Weitere Noten im Maturzeugnis

Noten von Freikursen, die während dreier Jahre besucht wurden, werden im Maturzeugnis aufgeführt. Über den Eintrag anderer Noten oder von Vermerken zu anderen Leistungen entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Maturandinnen/Maturanden.

Stand September 2024

¹

²

Gymnasiale Matura im Kanton Solothurn: Übersicht über Prüfungen und Noten

Basis: Reglement über die gymnasialen Maturitätsprüfungen (BGS 414.472)

Fach	Prüfungen (5 Prüfungen müssen schriftlich sein)		Erfahrungsnote	Prüfungsnote	Maturnote
	schriftlich	mündlich			
D	4h	15'	Zeugnisnote 4. Jahr	<p>Wenn schriftlich und mündlich/mündlich praktisch geprüft wird: <i>nicht gerundetes</i> Mittel der Noten beider Prüfungen (schriftlich und mündlich/mündlich-praktisch)</p> <p>Wenn nur schriftlich bzw. nur mündlich geprüft wird: Note der schriftlichen/mündlichen Prüfung</p>	<p>In Fächern mit Prüfung(en): Durchschnitt aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote, gerundet auf ganze und halbe Noten</p> <p>In Fächern ohne Prüfung: Erfahrungsnote</p>
M	3h	15'	Zeugnisnote 4. Jahr		
Spf	L/W: 3h M: BiG 2h, Mu 3h N: BiC: 3h in jeweils einem Fach N: PAM: kombinierte Prüfung Phy/AdM	L/W: 15' M: BiG 15', zusätzlich mündlich-praktisch 6h; Mu 30' mündlich-praktisch N: BiC: 15' im jeweils anderen Fach N: PAM: Die die Schülerinnen und Schüler können wählen (Phy/AdM)	Zeugnisnote 4. Jahr		
F/It (2. Landessprache)	3h	2. Landessprache oder 3. Sprache 15'; die Schülerinnen und Schüler können wählen	Zeugnisnote 4. Jahr		
F/It oder E/It/L (3. Sprache)	-		Zeugnisnote 4. Jahr		
Ph	G oder Ph 2h; die Schülerinnen und Schüler können wählen	-	Zeugnisnote 4. Jahr		
G			Zeugnisnote 4. Jahr		

Fach	Prüfungen (5 Prüfungen müssen schriftlich sein)		Erfahrungsnote	Prüfungsnote	Maturnote
	schriftlich	mündlich			
Bio	-	-	Zeugnisnote 3. Jahr	(keine Prüfung)	Erfahrungsnote
Ch	-	-	Zeugnisnote 3. Jahr	(keine Prüfung)	Erfahrungsnote
Gg	-	-	Zeugnisnote 3. Jahr	(keine Prüfung)	Erfahrungsnote
Glf BiG, falls gewählt oder Glf Mu, falls gewählt	-	-	Zeugnisnote 3. Jahr Für Schülerinnen und Schüler mit Spf Mu Zeugnisnote BiG 2. Jahr	(keine Prüfung)	Erfahrungsnote
	-	-	Mittel aus Note Instrumentalunterricht und Zeugnisnote Musik 3. Jahr, gerundet auf ganze/halbe Noten; Note Instrumentalunterricht: <i>nicht gerundetes</i> Mittel aus Zeugnisnote Instrumentalunterricht 3. Jahr und den beiden Noten aus den Instrumentalvorspielen Für Schülerinnen und Schüler mit Spf BiG Zeugnisnote Mu 2. Jahr	(2 Instrumentalvorspiele) (Für Schülerinnen und Schüler mit Spf BiG keine Prüfung)	
Ergänzungsfach	-	-	Zeugnisnote 4. Jahr	(keine Prüfung)	Erfahrungsnote

Fach	Prüfungen (5 Prüfungen müssen schriftlich sein)		Erfahrungsnote	Prüfungsnote	Maturnote
	schriftlich	mündlich			
Maturaarbeit	-	-	-	(keine Prüfung, Präsentation im März des Maturjahres)	Bewertung aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und der Präsentation